

# Iran: Ausreise einer Mutter mit Kindern gegen den Willen der Sorgeberechtigten

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 4. Februar 2022

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch

### **COPYRIGHT**

© 2022 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

1	Fragestellung .....	4
2	Ausreise ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten .....	4

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

# 1 Fragestellung

Situation: Iranische Mutter reist mit ihren minderjährigen Kindern gegen den Willen des iranischen Vaters und des Grossvaters (Sorgeberechtigte) aus. Die Mutter war bei der Ausreise vom Vater geschieden, die Kinder sind älter als sieben Jahre. Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie wird in Iran grundsätzlich die Verbringung von minderjährigen Kindern ins Ausland und deren Vorenthaltung im Ausland entgegen dem Willen der sorgeberechtigten Personen (Entziehung Minderjähriger) bestraft? Welche strafrechtlichen Vorschriften finden Anwendung?
2. Welche Strafe droht der Mutter voraussichtlich für den Fall der Rückkehr nach Iran wegen der Verbringung ihrer minderjährigen Kinder ins Ausland und der Vorenthaltung der Kinder im Ausland?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Iran seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Aufgrund von Auskünften von Expert\*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 2 Ausreise ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten

**Bei Scheidung erhält in der Regel der Vater nach dem siebten Lebensjahr des Kindes das Sorgerecht.** Das Gesetz räumt laut *US Department of State* (USDOS) geschiedenen Frauen das Vorrecht auf das Sorgerecht für Kinder bis zum siebten Lebensjahr ein, aber die Väter behalten das gesetzliche Sorgerecht für das Kind und müssen vielen rechtlichen Aspekten im Leben des Kindes zustimmen (zum Beispiel der Ausstellung von Reisedokumenten, der Einschulung oder der polizeilichen Meldung). Wenn das Kind das siebte Lebensjahr vollendet hat, erhält der Vater das Sorgerecht, es sei denn, er ist nachweislich nicht in der Lage, für das Kind zu sorgen.<sup>2</sup>

**Zustimmung des Vaters für Ausreise benötigt.** Nach Angaben eines Berichts von *Danish Refugee Council, Landinfo und Danish Immigration Service* aus dem Jahr 2013 benötigt eine Mutter, die mit ihren Kindern aus dem Iran ausreisen möchte, dazu die Zustimmung des Vaters der Kinder.<sup>3</sup> Als natürlicher Vormund können die Väter laut *Iran Human Rights Documentation Centre* (IHRDC) ihren minderjährigen Kindern verbieten, das Land zu verlassen. Ehefrauen und Mütter hätten demnach nicht das gleiche Recht.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte).

<sup>2</sup> US Department of State (USDOS), 2020 Country Report on Human Rights Practices: Iran, 30. März 2021: [www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/iran/](https://www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/iran/).

<sup>3</sup> Danish Refugee Council (DRC); Landinfo und Danish Immigration Service (DIS), Iran: On Conversion to Christianity, Issues concerning Kurds and Post-2009 Election Protestors as well as Legal Issues and Exit Procedures, Februar 2013, S. 72: [www.nyidanmark.dk/-/media/Files/US/Landerapporter/Iranen-deliquidgave.pdf](http://www.nyidanmark.dk/-/media/Files/US/Landerapporter/Iranen-deliquidgave.pdf).

<sup>4</sup> Iran Human Rights Documentation Centre (IHRDC), Gender Inequality and Discrimination: The Case of Iranian Women, 8. März 2013, <https://iranhrdc.org/gender-inequality-and-discrimination-the-case-of-iranian-women/#17>.

**Relevante Gesetzesartikel bei Vorenthaltung der Kinder ohne Zustimmung der sorgeberechtigten Person.** Nach Einschätzung von *Kontaktperson A*<sup>5</sup> seien in einem solchen Fall folgende Artikel des Strafgesetzes respektive des Zivilgesetzes und des Familienschutzgesetzes relevant<sup>6</sup>:

- Artikel 1174 des Zivilgesetzbuches: Wenn die Eltern des Kindes wegen einer Scheidung oder aus einem anderen Grund nicht im selben Haus leben, hat jeder der Elternteile, der nicht das Sorgerecht für das Kind hat, das Recht, das Kind zu besuchen. Die Festlegung von Zeit und Ort des Besuchs und andere Einzelheiten werden vom Gericht entschieden, wenn es darüber Streit zwischen den Eltern gibt.<sup>7</sup>
- Artikel 1175 des Zivilgesetzbuches: Das Kind darf weder den Eltern noch dem Vater oder der Mutter, die das Sorgerecht für das Kind haben, entzogen werden, es sei denn, es liegt ein berechtigter Grund dafür vor.<sup>8</sup>
- Artikel 54 des Gesetzes zum Schutz der Familie: Weigert sich die für das Sorgerecht verantwortliche Person, ihre Pflichten zu erfüllen, oder verhindert sie, dass das Kind die rechtmässigen Personen trifft, wird sie beim ersten Mal zu einer Geldstrafe leichten Grades und im Wiederholungsfall zu der Höchststrafe verurteilt.<sup>9</sup>
- Artikel 632 des Strafgesetzbuches: Wenn sich jemand weigert, ein ihm/ihr anvertrautes Kind an eine Person zurückzugeben, die ein gesetzliches Recht hat, die Rückgabe des Kindes zu verlangen, wird er/sie mit drei bis sechs Monaten Gefängnis oder einer Geldstrafe von eineinhalb bis drei Millionen Rial (rund 33 bis 65 CHF)<sup>10</sup> bestraft.<sup>11</sup>

**Freiheits- oder Geldstrafe für betroffene Mutter möglich.** Auf der Grundlage der oben genannten Verordnungen ging *Kontaktperson A* am 15. Dezember 2021 davon aus, dass die betroffene Person zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt werden kann.<sup>12</sup> *Kontaktperson B*<sup>13</sup> geht in ihrer Antwort vom 31. Dezember 2021 an die SFH bezüglich einer möglichen Bestrafung davon aus, dass Artikel 632 des Strafgesetzbuches in einem solchen Fall zur Anwendung kommen wird.<sup>14</sup> Nach einer Einschätzung aus dem Jahr 2013 von zwei Anwaltspersonen mit Erfahrung im Strafrecht gegenüber *Danish Refugee Council, Landinfo*

---

<sup>5</sup> Kontaktperson A ist renommierte Expertenperson für iranisches Recht und die Menschenrechtssituation in Iran.

<sup>6</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. Dezember 2021 von Kontaktperson A.

<sup>7</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. Dezember 2021 von Kontaktperson A; Persia Educational Foundation, A Legal Study on Children's Rights and Iran's Laws, 2017, S. 10: [www.persia.education/wp-content/uploads/2017/01/PEF\\_Irans-Childrens-Report.pdf](http://www.persia.education/wp-content/uploads/2017/01/PEF_Irans-Childrens-Report.pdf); Civil Code of the Islamic Republic of Iran, inoffizielle Übersetzung (Änderungen von 1986 enthalten), 23. Mai 1928, S.115: [www.refworld.org/docid/49997adb27.html](http://www.refworld.org/docid/49997adb27.html).

<sup>8</sup> Ebenda.

<sup>9</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. Dezember 2021 von Kontaktperson A; Persia Educational Foundation, A Legal Study on Children's Rights and Iran's Laws, 2017, S. 12.

<sup>10</sup> Wechselkurs vom 12. Januar 2022.

<sup>11</sup> E-Mail-Auskunft vom 31. Dezember 2021 von Kontaktperson B; E-Mail-Auskunft vom 15. Dezember 2021 von Kontaktperson A; IHRDC, Islamic Penal Code of the Islamic Republic of Iran - Book Five, verabschiedet am 22. Mai 1996, inoffizielle englische Übersetzung, 15. Juli 2013: <https://iranhrdc.org/islamic-penal-code-of-the-islamic-republic-of-iran-book-five/>.

<sup>12</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. Dezember 2021 von Kontaktperson A.

<sup>13</sup> Kontaktperson B ist Expertenperson für iranisches Recht und die Menschenrechtssituation in Iran.

<sup>14</sup> E-Mail-Auskunft vom 31. Dezember 2021 von Kontaktperson B.

und Danish Immigration Service bezüglich der Bestrafung einer Mutter, die mit ihren Kinder ohne Zustimmung des Vaters aus dem Iran ausreist, kann eine Mutter nach dem Gesetz ihre eigenen Kinder nicht entführen. Kein Elternteil könne demnach nach iranischem Recht seine eigenen Kinder entführen. Werden die Kinder ohne Zustimmung des Vaters aus dem Iran gebracht und nach der Rückkehr in den Iran wieder mit dem Vater vereint, kann dieser beim Familiengericht ein Reiseverbot für die Kinder beantragen, um die Mutter daran zu hindern, sie erneut aus dem Land zu bringen. Den zwei Anwaltspersonen zufolge könne eine Mutter aber nicht von einem Gericht dahingehend bestraft werden, das ihr verboten werde, ihre Kinder zu sehen, weil sie die Kinder zuvor illegal ausser Landes gebracht hat. Eine *gebildete iranische Frau mit Verbindungen zu internationalen Gemeinschaften* erklärte gegenüber *Danish Refugee Council, Landinfo und Danish Immigration Service* im Jahr 2013, dass die Ausreise einer Frau mit ihren Kindern aus dem Iran ohne die Zustimmung des Vaters als straf- und zivilrechtliches Vergehen gelte. Selbst wenn die Mutter das Sorgerecht für die Kinder habe, sei die Zustimmung des Vaters erforderlich, um die Kinder aus dem Iran zu bringen. Sie könnte mit einem Zivilverfahren vor einem Familiengericht konfrontiert werden, weil sie die Kinder ohne Zustimmung des Vaters ausser Landes gebracht habe. Nach der Einschätzung aus dem Jahr 2013 durch die vom *Danish Refugee Council, Landinfo und Danish Immigration Service* interviewte *gebildete iranische Frau* sollte dafür aber keine Gefängnisstrafe verhängt werden, jedoch könne dies nicht ausgeschlossen werden. Die Quelle erwähnte, dass die Gerichte je nach geografischer Lage und finanzieller Situation der beteiligten Parteien unterschiedlich entscheiden. Auch könne ein Faktor sein, ob der Vater «reich oder mächtig genug und wütend genug sei», auch nachdem seine Kinder zu ihm zurückgekehrt seien.<sup>15</sup>

**Unterschiedliche Angaben zu möglicher Strafe wegen Verstosses in Bezug auf die Ausreise.** Laut des Berichts von *Danish Refugee Council, Landinfo und Danish Immigration Service* aus dem Jahr 2013 gab *Hossein Abdy, der iranische Head of Passport and Visa Department* damals auf die Frage, ob es nach iranischem Recht eine Straftat sei, wenn eine Mutter ihr Kind ohne Zustimmung des Vaters ins Ausland bringt, an, dass Personen, die das Land illegal verlassen, mit einer Geldstrafe von 50 USD (rund 46 CHF) belegt werden.<sup>16</sup> Kehre die Frau in den Iran zurück, würde sie nach Einschätzung der *gebildeten iranischen Frau mit Verbindungen zu internationalen Gemeinschaften* höchstwahrscheinlich mit einer Geldstrafe für die illegale Ausreise belegt werden. Die illegale Ausreise würde aber nach Einschätzung dieser Quelle nicht zu einer Gefängnisstrafe führen.<sup>17</sup> Die SFH hat in einem Bericht aus dem Jahr 2019 festgehalten, dass eine illegale Ausreise aus dem Iran normalerweise mit einer – je nach Quelle sehr unterschiedlich hohen<sup>18</sup> Busse bei der Rückkehr bestraft werde, auch wenn das Gesetz Gefängnisstrafen vorsehe.<sup>19</sup> Gemäss Angaben aus dem Jahr 2014 von *Dr. Kakhki, dem Special Adviser to the Centre for Criminal Law and Justice und Associate des Centre for Iranian Studies at Durham University* wird seit der Änderung des Artikels 34 des

---

<sup>15</sup> DRC/Landinfo/DIS, Iran: On Conversion to Christianity, Issues concerning Kurds and Post-2009 Election Protestors as well as Legal Issues and Exit Procedures, Februar 2013, S. 73.

<sup>16</sup> Ebenda, S. 72.

<sup>17</sup> Ebenda, S. 73.

<sup>18</sup> Die im Bericht erwähnten Quellen nennen so Beträge in der grossen Bandbreite zwischen 200 und 5000 USD.

<sup>19</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Iran, Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von «kritischen» Informationen in sozialen Netzwerken, 25. April 2019, S.7: [www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer\\_Osten\\_-\\_Zentralasien/Iran/190121-irn-reseaux-sociaux-de.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Iran/190121-irn-reseaux-sociaux-de.pdf).

Passgesetzes von 2010 die illegale Ausreise ohne gültiges Reisedokument mit einer Gefängnisstrafe zwischen ein und drei Jahren oder mit einer Busse bestraft. Das Strafmass werde vom Richter bestimmt.<sup>20</sup>

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Iran und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte).

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren).

---

<sup>20</sup> UK Home Office, Country Policy and Information Note Iran: Illegal exit, 1. Februar 2019, S. 16: [www.ecoi.net/en/file/local/2005764/CPIN - Iran - Illegal Exit - v5.0.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/2005764/CPIN_-_Iran_-_Illegal_Exit_-_v5.0.pdf).